

Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren

(Vom 9. März 1973)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

erläßt,

gestützt auf Artikel 78 der Kantonsverfassung und in Anwendung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, auf Antrag des Regierungsrates

folgende Verordnung:

I. Teil

Die vermögensrechtliche Klage

Art. 1

A. Klage-
erhebung

¹ Die vermögensrechtliche Klage vor Verwaltungsgericht ist zulässig in den im Gesetz über die Gerichtsorganisation genannten Fällen.

² Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde den Anspruch abgelehnt hat.

Art. 2

B. Klage-
schrift

¹ Die Klageschrift ist dem Verwaltungsgericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen; sie muß einen klar bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

² Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, setzt der Präsident dem Kläger eine Frist von 10 Tagen zur Behebung des Mangels unter der Androhung, daß sonst auf die Klage nicht eingetreten würde.

³ Die Beweismittel, auf die sich der Kläger beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich mit der Klageschrift einzureichen.

⁴ Eine Friedensrichterverhandlung findet nicht statt.

Art. 3

¹ Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. C. Klageantwort

² Die Rechtsantwort ist innert einer Frist von 30 Tagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

³ Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Art. 4

Der Präsident kann einen weiteren Schriftenwechsel von Amtes wegen anordnen oder auf Begehren einer Partei bewilligen. D. Weiterer Schriftenwechsel

Art. 5

¹ In der Regel findet eine Parteiverhandlung statt. E. Parteiverhandlung

² Der Präsident kann von der Vorladung der Parteien absehen, wenn die Parteien damit einverstanden sind und ein umfassender Rechtsschriftenwechsel stattgefunden hat.

Art. 6

Das Verwaltungsgericht entscheidet im Rahmen der Parteibegehren. Es würdigt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nach richterlichem Ermessen. F. Erledigung der Klage

Art. 7

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind in Klagefällen vor Verwaltungsgericht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. G. Verweis auf Zivilprozeßordnung

II. Teil

Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde

Art. 8

A. Zulässigkeit

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist nur in den im Gesetz über die Gerichtsorganisation umschriebenen Fällen zulässig.

Art. 9

B. Inhalt der Beschwerde

¹Die Beschwerde muß angeben, gegen welche Verfügung oder welchen Entscheid sie sich richtet, und muß ein klares Rechtsbegehren enthalten. Sie ist kurz zu begründen.

²Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich mit der Beschwerde einzureichen.

³Der Präsident kann den Beschwerdeführer zur Ergänzung oder Verbesserung der Beschwerdeschrift anhalten. Wird innert der gesetzten Frist der Mangel nicht behoben, wird die Beschwerde als nicht eingereicht betrachtet.

Art. 10

C. Vernehmung, Aktenuflage

¹Die Beschwerdeschrift wird der beschwerdebeklagten Behörde sowie den weiteren Beteiligten zur Vernehmung zugestellt.

²Replik und Duplik sind nur zulässig, soweit sie vom Präsidenten angeordnet oder den Parteien auf Gesuch hin bewilligt werden.

³Die beschwerdebeklagte Behörde hat mit der Vernehmung sämtliche in der Sache ergangenen Akten dem Gericht aufzulegen.

⁴Bei Bedarf kann der Präsident weitere Akten einverlangen oder direkt von Dritten beziehen.

Art. 11

Das Gericht kann einen Augenschein oder eine mündliche Parteiverhandlung durchführen.

D. Augenschein, mündliche Parteiverhandlung

Art. 12

¹ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes auf Antrag einer Partei dies beschließt.

E. Aufschiebende Wirkung

² Der Entscheid des Präsidenten kann innert 5 Tagen schriftlich an das Gesamtgericht weitergezogen werden.

Art. 13

Das Verwaltungsgericht ist an die Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gebunden, es sei denn, eine Feststellung erweise sich als offensichtlich unrichtig oder unvollständig, oder sie sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen zustande gekommen.

F. Feststellung des Sachverhaltes

Art. 14

¹ Das Verwaltungsgericht darf weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinaus gehen. Es ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden.

G. Entscheid

² Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Verfügung auf, entscheidet es selbst in der Sache oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück; hat diese als Beschwerdeinstanz entschieden, kann es die Sache an die Behörde zurückweisen, die in erster Instanz entschieden hat.

Art. 15

Für Revision und Erläuterung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

H. Revision, Erläuterung

III. Teil

Kosten

Art. 16

A. In Klagesachen

¹ Bei der vermögensrechtlichen Klage vor Verwaltungsgericht gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten.

² Die unentgeltliche Prozeßführung kann unter den in der Zivilprozeßordnung genannten Voraussetzungen gestattet werden.

Art. 17

B. In Beschwerdesachen

1. Gerichtskosten-tragung

a) im allgemeinen

¹ Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind in der Regel dem Unterliegenden Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Barauslagen, aufzuerlegen. Bei teilweiser Gutheißung der Beschwerde sind die Kosten dem Beschwerdeführer anteilmäßig aufzuerlegen.

² Vom beschwerdebeklagten Gemeinwesen werden keine Kosten erhoben.

Art. 18

b) in besonderen Fällen

Kosten, die ein Beteiligter durch Trölererei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlaßt, gehen zu seinen Lasten.

Art. 19

2. Experten-kosten

¹ Die Kosten für Expertisen können den Beteiligten auferlegt werden.

² Für kostspielige Expertisen kann ein Vorschuß verlangt werden.

³ Wird der Vorschuß nicht geleistet, sind Expertisen nur durchzuführen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert.

Art. 20

3. Parteient-schädigung

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann dem ob-siegenden Beschwerdeführer eine angemessene Entschä-

digung für die Kosten der Vertretung, Verbeiständung oder Beratung durch Anwälte und weitere Sachverständige zugesprochen werden, namentlich wenn die angefochtene Verfügung offensichtlich unbegründet war.

Art. 21

Die Gebühren werden im Rahmen der kantonsrätlichen Gebührenverordnung festgelegt.

4. Hinweis auf Gebührenverordnung

IV. Teil

Schlußbestimmungen

Art. 22

¹ Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

A. Inkrafttreten

² Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten fest.¹

Art. 23

¹ Die vermögensrechtliche Klage vor Verwaltungsgericht kann in den im Gerichtsorganisationsgesetz bezeichneten Fällen auch dann erhoben werden, wenn der ihr zugrunde liegende Sachverhalt vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.

B. Uebergangsrecht

² Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde kann nur erhoben werden gegen Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

Sarnen, den 9. März 1973.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Caspar Diethelm

Der Protokollführer:

Leo Omlin

¹Die Verordnung wurde durch RRB vom 7. August 1973 auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.